

# Vereinssatzung

## Feuerwehrverein Schirnding e.V.



## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Schirnding e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Vereinszweck:**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwilligen Feuerwehr Schirnding“, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, Fahrzeugen, Schutzkleidung, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, welche zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben bestimmt sind.

Die Möglichkeit finanzieller und fachlicher Unterstützung bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Schutzkleidung, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, welche zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben bestimmt sind. Des Weiteren pflegt er die Tradition und Kameradschaft der FFW im Sinne ihrer Gründer. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen / Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 – Mitgliedschaft:**

Mitglied des Feuerwehrvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Aktive Mitglieder / Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Schirnding sind mit ihrem Eintritt gleichzeitig auch aktive Mitglieder im Feuerwehrverein.

Mitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen bzw. den Feuerwehrverein besondere Verdienste erworben haben.

Fördernde Mitglieder wählen einen freien Mitgliedsbeitrag. Dieser sollte in der Regel höher liegen als der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder des Feuerwehrvereins Schirnding haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das Recht auf Information zu allen Belangen des Vereins.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen und ggf. wirtschaftsbetrieblichen Aufgaben zu unterstützen.

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, seinen Jahresbeitrag nach Beitragssatzung, pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.

Für besondere Leistungen bei der Feuerwehr - und Vereinsarbeit können mit Mitteln des Vereins verdienstvolle Mitglieder geehrt werden.

Jubiläen, sowie Hochzeiten, silberne Hochzeiten, goldene Hochzeiten usw., und Geburtstage können mit Mitteln des Vereins gewürdigt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht auf Beitragsbefreiung und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch Austritt
- Durch Streichung von der Mitgliederliste
- Durch Ausschluss
- Durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird.

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle ergibt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Dezember des laufenden Jahres von der angegebenen Kontoverbindung abgebucht. Vereinsmitglieder, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Kommt das Vereinsmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, wird der Verein nach 30 Tagen das betroffene Vereinsmitglied erstmalig anmahnen.

Bei einer weiteren Mahnung werden Mahngebühren nach Beitragssatzung erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 - Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstand:**

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- Dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
- Zwei Beisitzern
- Dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schirnding und seinen Stellvertretern, soweit sie dem Verein angehören.

Sollte die gesamte Vorstandschaft nur aus aktiven Mitgliedern bestehen, so kann zusätzlich ein Passivensprecher aus den Reihen der passiven und / oder fördernden Mitglieder gewählt werden.

Die gesamten unter Punkt 1 (außer Punkt e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der erste Vorsitzende sowie sein Vertreter sind in geheimer Wahl zu wählen.

Alle anderen Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 - Zuständigkeiten des Vorstands:**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 - Sitzung des Vorstands:**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder mittels digitaler Medien einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende beratende Vereins – und / oder Feuerwehrmitglieder, sowie externe Teilnehmer in beratender Funktion einladen. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht.

Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch virtuell stattfinden.

## **§ 11 - Schriftführer:**

Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, hat über jede Mitgliederversammlung des Vereins und über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift muss

- Art der Veranstaltung
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- den Versammlungs- / Sitzungsleiter
- die Namen der aller Teilnehmer (mit und ohne Stimmrecht)
- die Beschlussfähigkeit der Versammlung
- den inhaltlichen Verlauf der Versammlung
- die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

enthalten.

Die Protokolle sind vom protokollierenden Schriftführer und Sitzung/Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Protokolle können auch digital erstellt werden und sind dann spätestens 14 Tage nach der Sitzung / Versammlung dem Gesamtvorstand elektronisch vorzulegen. Sollte innerhalb von 10 Tagen nach der Vorlage keine Einwände gegen das Protokoll vorgebracht werden, so gilt dies als genehmigt.

## **§ 12 - Kassenführung:**

Die zur Erreichung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und aus wirtschaftlichen oder sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung /- -abrechnung zu erstellen.

Der Kassenwart ist berechtigt die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.



Die Jahresrechnung /- -abrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 13 – Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres– und Kassenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die eingelegte Berufung bezüglich eines Ausschlussbeschlusses des Vorstands gegenüber einem Vereinsmitglied

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, außer es konnten aus Gründen höherer Gewalt (Pandemien, Naturkatastrophen, Kriegsfall und ähnlicher Ereignisse die eine Mitgliederversammlung als nicht sinnvoll erscheinen lassen) innerhalb dieses Zeitraums keine Vereinsaktivitäten durchgeführt werden. Entsprechend notwendige Berichte (z.B. Kassenbericht) sind in diesem Falle den Mitgliedern schriftlich / in digitaler Form oder zur nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorzugsweise schriftlich oder mittels digitaler Medien einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, oder stellvertretenden Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Unter außergewöhnlichen, besonderen Umständen (Pandemie, etc.) kann auf Vorstandsbeschluss eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Auf den Umstand und die hierfür notwendigen Maßnahmen / Einrichtung / technische Erfordernisse ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.

## **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, übertragen werden. Der Wahlausschuss bestellt innerhalb seiner Mitglieder einen Wahlausschussleiter.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (bei juristischen Personen, eine vertretungsberechtigte natürliche Person) ab Vollendung des 16. Lebensjahres – auch Ehren – und Fördermitglieder - stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Zulassung der Stimmabgabe durch Briefwahl. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, ist ein Beschluss bei der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Auf eine Satzungsänderung oder auf dem Umstand der Vereinsauflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.

Sollte bei einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ein Beschluss zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins, aufgrund der mangelnden Mehrheit nicht zustande kommen, so ist eine erneute Mitgliederversammlung (in Abstand von vier Wochen) einzuberufen und

hierfür durch den Vereinsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einzuladen. Bei dieser Versammlung entscheidet bei der Beschlussfassung dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung in virtueller Form, dürfen geheime Wahlen durch Nutzung digitaler Tools ohne Möglichkeit der Rückverfolgung einzelner Stimmabgaben durchgeführt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll

- Ort und Zeit der Versammlung
- reguläre oder außergewöhnliche Versammlung mit besonderer Beschlussfähigkeit
- die Person des Versammlungsleiters
- die Anzahl der Personen mit und ohne Stimmrecht
- die Beschlussfähigkeit der Versammlung
- die Tagesordnung
- den inhaltlichen Verlauf der Versammlung
- die Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

enthalten.

## **§ 15 - Ehrungen:**

An Personen, die sich im Feuerwehrwesen oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Schirnding beziehungsweise um den Feuerwehrverein Schirnding erworben haben,

kann

- die Ehrenmitgliedschaft
- eine andere vom Vorstand zu bestimmende, Ehrung / Auszeichnung verliehen werden.

## **§ 16 - Auflösung des Vereins:**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Schirnding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 – Inkrafttreten:**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.01.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schirnding, den 13.01.2023

---

Carsten Zieglschmid  
Vorsitzender

---

Florian Seidel  
Stv. Vorsitzender

---

Christoph Möller  
Schriftführer

Satzung in das Vereinsregister am 14.12.2023 eingetragen.  
Amtsgericht Hof unter Nr. VR 200132

# Feuerwehrverein Schirnding e.V.

Hauptstraße 5, 95706 Schirnding



## Beitragssatzung Feuerwehrverein Schirnding e.V.

**Aktuelle Fassung gültig ab 13.01.2023**

Aktive Mitglieder unter 18. Jahren:	Beitragsfrei
Aktive Mitglieder ab 18 Jahren:	15,00 €
Passive Mitglieder:	15,00 €
Beitrag Ehegatten:	6,00 €
Beitrag für aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene:	15,00 €
Fördernde Mitglieder:	freiwilliger Beitrag in selbst gewählter Höhe jedoch über dem Beitrag der passiven Mitglieder
Ehrenmitglieder:	gemäß Satzung beitragsfrei

Eine Verletzung der Beitragspflicht wird schriftlich angemahnt. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Die zweite Mahnung wird mit einer Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben.

Diese Beitragssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.2023 in Kraft.

Schirnding, den 13.01.2023

-----  
Carsten Zieglschmid  
1. Vorsitzender

-----  
Florian Seidel  
2. Vorsitzender

-----  
Christoph Möller  
Schriftführer